

# Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen  
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

---

Eisenhüttenstadt, 18. Januar 2019

Jahrgang 29 Nr. 02/2019

---

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt</b>	
1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Stadtarchiv der Stadt Eisenhüttenstadt	3 - 6
<b>II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung</b>	
<b>III. Bekanntmachungen anderer Institutionen</b>	

**Impressum:****Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

**Redaktion:**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

☎ (03364)566-309

📠 (03364)566-237

Internet-Adresse: [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)

E-Mail-Adresse: [Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de](mailto:Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de)

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,  
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de),  
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse  
finden Sie im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de), Rubrik Stadt & Verwaltung,  
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

# **I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt**

## **1.**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Stadtarchiv der Stadt Eisenhüttenstadt**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbGKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 23) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 23), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührentatbestand/Gebührensatz**

Für die Benutzung des Stadtarchivs, für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten/Verwaltungshandeln (gebührenpflichtige Handlungen) erhebt die Stadt Eisenhüttenstadt Gebühren sowie den Ersatz von Auslagen nach Maßgabe der Anlage Gebührentarife, die Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtigen Handlungen selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zu zurechnen ist, veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Gebührenmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebührenerhebung ist die Zeit, in der das Stadtarchiv durch den Gebührensschuldner benutzt wird bzw. der Zeit- und Sachaufwand, der für die Amtshandlung und für sonstige gebührenpflichtige Handlungen benötigt wird.

(2) Sieht der Gebührentarif Mindest- und Höchstsätze vor, ist die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Archivarin zu bestimmen. Hierbei sind insbesondere der notwendige Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes für den Gebührensschuldner zu berücksichtigen.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Handlungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit die Gebühr zu erheben.

#### **§ 4**

##### **Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

(1) Die Gebühr wird mit der Beendigung bzw. mit der Rücknahme oder Ablehnung eines Antrages auf gebührenpflichtige Handlungen festgesetzt und fällig. In der Regel wird die Gebühr durch sofortige Barzahlung oder Überweisung entrichtet.

(2) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorausleistungen auf die Gebühren und Auslagen verlangen oder seine Tätigkeiten von der Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen abhängig machen.

## **§ 5 Gebührenbefreiungen**

(1) Die Gebührenbefreiung richtet sich nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg.

(2) Im Übrigen kann auf die Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Die Entscheidung darüber trifft die Archivarin.

(3) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

## **§ 6 Bare Auslagen**

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Handlungen entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt auch, wenn der Gebührenschuldner von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

(2) Der Ersatz von Auslagen kann auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(3) Für die Fälligkeit von baren Auslagen gilt § 4 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Stadtarchiv der Stadt Eisenhüttenstadt vom 14. November 2002, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Stadtarchiv der Stadt Eisenhüttenstadt vom 27. Juli 2017 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Stadtarchiv der Stadt Eisenhüttenstadt vom 11. Dezember 2014, außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 14. JAN. 2019



Bürgermeister

Anlage  
Gebührentarife

**Gebührentarife:****Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Stadtarchiv der Stadt Eisenhüttenstadt**

<u>Tarif</u>	<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Gebühren in Euro</u>
<b><u>1.0 Benutzungsgebühren</u></b>	<b>Benutzung von Archivgut, Büchern, Sammlungsgut und Findhilfsmitteln im Stadtarchiv</b>  Verwaltungsaufwand je angefangene Viertelstunde  Die Einsichtnahme in das bereitgestellte Archivgut ist gebührenfrei und während der gesamten Sprechzeit des jeweiligen Benutzertages möglich.	11,90 €
<b><u>2.0 Verwaltungsgebühren</u></b>		
<b>2.1</b>	<b>Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern</b>  Verwaltungsaufwand je angefangene Viertelstunde	11,90 €
<b>2.2</b>	<b>Erstellen einer Kopie/eines Ausdruckes am Multifunktionsdrucker</b>	
2.2.1	A4 Format/Blatt	0,41 €
2.2.2	A4 Format/doppelseitig	0,61 €
	A3 Format/Blatt	0,43 €
	A3 Format/doppelseitig	0,63 €
<b>2.3.</b>	<b>Erstellen einer Digitalkopie am Scanner (A3/A4 Format)</b>	
2.3.1	Scannen und Drucken/Blatt	0,76 €
2.3.2	Scannen und Drucken/doppelseitig	0,91 €
2.3.3.	Scannen/Blatt zzgl. Speichern auf Datenträger CD	0,75 € 1,00 €
2.3.4	Scannen/Blatt zzgl. Versand per E-Mail	0,75 € 2,37 €

<p><b>2.6</b></p>	<p><b>Einräumen von Nutzungsrechten</b></p> <p>Für die Einräumung von Nutzungsrechten nach dem Urhebergesetz, soweit sie der Stadt zustehen, werden Gebühren erhoben.</p> <p>Reproduktionen von Archivgut im Druck, in Filmen oder im Fernsehen</p> <p>je nach Verwaltungsaufwand und wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung des Gegenstandes für den Gebührenschuldner</p>	<p>20,00 € - 255,00 €</p>
-------------------	--	-------------------------------